

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1045K – EINBRUCH-ALARMANLAGE

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine Einbruch-Alarmanlage geschützt ist. Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Die Anlage muss den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.